

1 Reglement Privatbootsplätze Seeclub Biel

1	Allgemeine Bestimmungen	2
1.1	Zweck und Geltungsbereich	2
1.2	Berechtigte	2
1.3	Zuständigkeit	2
2	Ausführungsbestimmungen	2
2.1	Zuteilung der Bootsplätze	2
2.2	Vermietung	3
2.3	Miete, Untermiete, Abtausch	3
2.4	Mietzins	3
2.5	Mietvertrag / Kündigungsfrist	3
2.6	Bootsplatz	4
2.7	Verkauf des Privatbootes	4
3	Zahlungsbedingungen	4
3.1	Fälligkeit	4
3.2	Zahlungsverzug	4
4	Kündigung	5
4.1	Kündigung	5
4.2	Fristlose Kündigung	5
4.3	Räumung	5
5	Haftung	5
5.1	Sorgfaltspflicht / Haftung	5
6	Schlussbestimmungen	5
6.1	Allgemeine Bestimmungen	5
6.2	Übergangsbestimmungen	6
6.3	Reglementsänderung	6
6.4	Inkrafttreten	6

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Verwaltung und Vermietung der Privatbootsplätze. Es bildet die Grundlage für die Mietverträge und ist integraler Bestandteil des Mietvertrags.

1.2 Berechtigte

¹Es besteht kein Anrecht auf einen Bootsplatz.

²Die Bootsplätze werden nur an Mitglieder (Aktivmitglieder, Student/in, Junior/in, Doppelmitglied, Ehrenmitglied) des Seeclub Biel vermietet.

1.3 Zuständigkeit

Die Vermietung der Bootsplätze obliegt dem Vorstand. Der Mietvertrag wird vom Präsidenten und dem Finanzchef unterzeichnet. Die Überwachung der Bootsplätze obliegt der Ruderkommission.

2 Ausführungsbestimmungen

2.1 Zuteilung der Bootsplätze

¹Wer einen Privatbootsplatz möchte, stellt einen entsprechenden Antrag an den Vorstand.

²Der Vorstand weist die Anträge der Ruderkommission zur Beurteilung zu.

³Die Ruderkommission beurteilt die Anträge und spricht eine Empfehlung zu Handen des Vorstands aus.

⁴Über die Anträge wird einmal im Jahr im Herbst entschieden.

⁵Die Bootsplätze werden gemäss "Liste der Interessenten für einen Privatbootsplatz" nach den nachstehenden Prioritäten zugeteilt:

- Eigenbedarf des Clubs (1. Priorität);
- Bedarf für Privatboote für Leistungsruderer/innen solange sie wettkampfmässig rudern in Form sogenannter "Athletenplätze (wenige Plätze) (2. Priorität);
- Privatbootsplätze für Aktivmitglieder des Seeclub Biel (3. Priorität).

⁶Athleten/innen welche in einem Kader des SRV sind, haben Anrecht auf einen Athletenplatz, sofern Platz vorhanden ist. Voraussetzung dafür ist, dass das Boot auf dem Athletenplatz regelmässig und häufig, in der Regel mehrmals wöchentlich, benützt wird. Der Mietpreis für einen Athletenplatz beträgt 50% des normalen Ansatzes. Der Vertrag löst sich mit dem Ende der Rennrunderkarriere auf Ende des Jahres auf. Es besteht dann kein Vorrang für die Miete eines regulären Privatbootsplatzes.

⁷Die Zuweisung der Bootsplätze erfolgt durch die Ruderkommission. Es können keine Wünsche auf einen speziellen Bootsplatz berücksichtigt werden.

⁸Der Vorstand führt eine Liste der Interessenten für einen Privatbootsplatz. Die Anmeldung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Diese ist bis spätestens 31. Juli jährlich schriftlich zu

wiederholen. Ohne die erneute Meldung wird der Name auf der Liste der Interessenten für einen Privatbootsplatz gestrichen bzw. bei verspäteter Meldung an den Schluss derselben gesetzt.

2.2 Vermietung

¹Der Mieter eines Privatbootsplatzes muss Eigentümer des Bootes sein. Es muss die Gewähr bestehen, dass der Mieter das Boot regelmässig selber benutzt. Bootseignergemeinschaften sind zulässig. Sie sind dem Vermieter jedoch schriftlich mitzuteilen (Mietvertrag).

²Bei Austritt aus dem Seeclub Biel respektive beim Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie als Aktivmitglied erlischt der Mietvertrag für den Bootsplatz auf Ende des Kalenderjahres automatisch.

2.3 Miete, Untermiete, Abtausch

¹Auf dem Bootsplatz darf ausschliesslich das im Mietvertrag aufgeführte Boot gelagert werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

²Die Untervermietung oder das Überlassen des Privatbootsplatzes ist grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

³Um eine optimale Ausnutzung des Bootshauses zu erreichen, ist die Ruderkommission mit dem Vorstand berechtigt, dem Mieter jederzeit einen anderen für sein Boot ebenfalls geeigneten Bootsplatz zuzuweisen.

2.4 Mietzins

¹Die Mietzinsansätze werden durch den Vorstand festgelegt. Der jährliche Mietzins wird im Mietvertrag festgehalten.

²Mietzinserhöhungen für das folgende Jahr sind bis Ende August durch den Vermieter mitzuteilen.

2.5 Mindestkilometer-Regel

Wenn das Boot zwischen dem 1. Januar und dem 30. November eines Jahres durch den/die Besitzer oder andere Mitglieder des Seeclub Biel nicht mindestens 400km gerudert wurde, treten folgende Massnahmen in Kraft:

- Wenn jemand auf der "Liste der Interessenten für einen Privatbootsplatz" eingetragen ist oder der Verein einen weiteren Bootsplatz benötigt, wird der Bootsplatz auf den 1. Januar des Folgejahres gekündigt. Sofern die Möglichkeit besteht und es vom Eigner gewünscht wird, kann das Boot für den doppelten Mietpreis abgeriggert auf einem Randplatz gelagert werden;
- Wenn niemand auf der "Liste der Interessenten für einen Privatbootsplatz" eingetragen ist und der Verein keinen Bedarf an einem Bootsplatz hat, so verdoppelt sich der Mietpreis für das betreffende Jahr. Die entsprechende Zusatzrechnung wird dem Mieter bis zum 31. Dezember gestellt und ist innert 30 Tagen ab Datum der Rechnungsstellung an den Seeclub Biel zu überweisen;
- In begründeten Fällen (längerdauernde Krankheit oder Verletzung, längere Landesabwesenheit etc.) kann der Vorstand auf Antrag des Mieters Ausnahmen von dieser Regel bewilligen.

2.6 Mietvertrag / Kündigungsfrist

¹Für die Benützung der Privatbootsplätze werden Mietverträge abgeschlossen. Der Mietvertrag wird für ein Jahr abgeschlossen. Die Kündigung des Vertrages muss, von Mieter oder Vermieter, schriftlich

bis spätestens 30. September, jeweils auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Ohne Kündigung erneuert sich der Vertrag stillschweigend um ein Jahr.

²Innerhalb von Eignergemeinschaften welche länger als 5 Jahre bestehen, kann der Privatbootsplatz bei der Auflösung der Eignergemeinschaft auf einen der Eigner übertragen werden.

³Vorgesehene, neue Platzzuteilungen sind durch den Vermieter jeweils bis zum Monatsletzten schriftlich mitzuteilen. Eine allfällige Kündigung erfolgt per 30. September. Ausnahmen und Streitfälle siehe 6.1 dieses Reglements.

⁴Stirbt ein Mieter, so haben dessen Erben keinen Anspruch darauf, in den Mietvertrag einzutreten. In begründeten Fällen kann der Mietvertrag auf den Ehegatten oder Kinder übertragen werden. Der Entscheid hierzu fällt der Vorstand.

⁵Frei werdende Plätze sind nicht übertragbar, selbst wenn die Mietgebühr für das ganze Jahr bezahlt ist. Der Verzicht auf einen zugeteilten Privatbootsplatz ist dem Vorstand unverzüglich zu melden. Solange ein Platz nicht abgemeldet ist, ist die Bootsplatzmiete zu entrichten, auch wenn der Platz nicht benutzt wird.

⁶Ist der Privatbootsplatz länger als zwei Monate ohne Meldung nicht belegt, verfügt die Ruderkommission für den Rest der Saison über den Liegeplatz. Die Ruderkommission kann einen solchen Bootsplatz mit anderen Booten belegen. Für den Mieter entsteht dadurch kein Anspruch auf eine Reduktion der Mietkosten.

2.7 Bootsplatz

Der Mieter verpflichtet sich, sein Privatboot auf dem zugewiesenen Platz zu lagern. Der Anspruch auf den Platz erlischt, wenn er den Bootsplatz während 12 Monaten nicht mit dem im Mietvertrag erwähnten Boot belegt.

2.8 Verkauf des Privatbootes

Beim Verkauf eines Privatbootes (ausgenommen Bootswechsel) fällt der Mietvertrag dahin. Für den Erwerber des Bootes besteht kein Anrecht auf Weiterführung des Mietvertrages. Für den Mieter besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung der Miete.

3 Zahlungsbedingungen

3.1 Fälligkeit

¹Der Mietzins wird jeweils im 1. Quartal des Jahres in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen ab Datum der Rechnungsstellung an den Seeclub Biel zum Voraus für das ganze Jahr zu überweisen.

²Adressänderungen des Mieters sind der Geschäftsstelle des Seeclub Biel innert 10 Tagen zu melden.

3.2 Zahlungsverzug

¹Bei nicht fristgerechter Bezahlung des Mietzinses wird der Mieter mit eingeschriebenem Brief gemahnt und eine neue Zahlungsfrist von 14 Tagen angesetzt.

²Ist der Mietzins 10 Tage nach der angesetzten Mahnfrist nicht bezahlt (Zahlungseingang auf Konto Seeclub Biel) kann der Mietvertrag fristlos gekündigt werden. Gegen diese fristlose Kündigung kann Einsprache beim Vorstand gemacht werden. Ein allenfalls auf dem Bootsplatz stationiertes Boot kann

unmittelbar nach der Kündigung auf Kosten des Mieters entfernt und andernorts eingestellt werden. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Folgeschäden.

4 Kündigung

4.1 Kündigung

¹Der Mietvertrag wird für ein Jahr abgeschlossen. Die Kündigung des Vertrages muss, mit eingeschriebenem Brief, bis spätestens 30. September, von beiden Parteien jeweils auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Ohne Kündigung erneuert sich der Vertrag stillschweigend um ein Jahr, ausser im Vertrag ist etwas Anderes vermerkt.

²Erfolgt ausserhalb dieses Termins eine Kündigung, so hat der bisherige Mieter die Mietgebühr für das ganze Jahr zu bezahlen.

4.2 Fristlose Kündigung

In folgenden Fällen erfolgt seitens des Vermieters eine fristlose Kündigung:

- Bei Nichtbezahlung der Rechnung trotz einmaliger Mahnung;
- bei nachgewiesener Untervermietung;
- bei nicht bewilligtem Abtausch von Privatbootsplätzen;
- bei selbst verursachten, nicht gemeldeten Beschädigungen von Booten Dritter und Einrichtungen des Bootshauses ("Fahrerflucht");
- wenn dem vorliegenden Reglement keine Folge geleistet wird.

4.3 Räumung

Eine allfällige Räumung erfolgt nach vorgängiger, schriftlicher Aufforderung mit Fristansetzung unter Kostenverrechnung an den Bootsbesitzer.

5 Haftung

5.1 Sorgfaltspflicht / Haftung

¹Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache sowie die übrigen Einrichtungen des Bootshauses mit aller Sorgfalt zu behandeln. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn oder sein Boot an den Einrichtungen oder an anderen Booten verursacht werden. Festgestellte Schäden an den Einrichtungen oder anderen Booten sind dem Vorstand möglichst umgehend zu melden.

²Der Seeclub Biel haftet nicht für Schäden an Privatbooten (Auch nicht wenn diese von Dritten verursacht wurden), ausser wenn diese durch Mängel an den Stationierungsanlagen entstehen (Werkeigentümerhaftung nach Art. 58 Abs. 1 des Obligationenrechts).

6 Schlussbestimmungen

6.1 Allgemeine Bestimmungen

Über Ausnahmen und Streitfälle beschliesst der Vorstand auf Antrag der Ruderkommission abschliessend.

6.2 Übergangsbestimmungen

¹Frühere Regelungen werden aufgehoben und durch das vorliegende Reglement ersetzt.

²Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche bestehenden Mietverhältnisse dem vorliegenden Reglement und der dazugehörigen Verordnung unterstellt

6.3 Reglementsänderung

Der Seeclub Biel behält sich Änderungen dieses Reglements vor. Er verpflichtet sich, bei Änderungen die Mieter von Privatbootsplätzen rechtzeitig darüber in Kenntnis zu setzen.

6.4 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde durch den Vorstand am 17.12.2019 genehmigt und tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.



Unterschrift Präsident



Unterschrift Finanzchef